▶ Aktuelle Gesetzgebung

Kabinett beschließt Elektronische Akte im Strafprozess

Die Bundesregierung hat am 4.5.16 den vom Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs beschlossen.

Testphase ab 1.1.18

Der Gesetzentwurf sieht vor, die gesetzlichen Grundlagen für elektronische Akten im Strafverfahren zu schaffen. In den übrigen Verfahrensordnungen bestehen diese bereits. Für einen Übergangszeitraum ab 1.1.18 soll es möglich sein, elektronische Akten im Strafverfahren zu führen. Ab 1.1.26 soll dies dann verpflichtend und flächendeckend eingeführt werden.

Weitere Änderungen auch in anderen Bereichen

Zugleich sollen die Vorschriften des Strafverfahrensrechts über den elektronischen Rechtsverkehr an die Vorschriften der übrigen Verfahrensordnungen angepasst werden. Diese wurden bereits durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.13 grundlegend modernisiert. Zudem werden im Zivilprozessrecht einige Vorschriften angepasst. Hierdurch wird künftig die Akteneinsicht auch in Zivilverfahren über ein elektronisches Akteneinsichtsportal ermöglicht. Daneben werden die Nutzungspflichten für professionelle Rechtsanwender im gerichtlichen Mahnverfahren erweitert (Bundesrat-Drucksache 236/16).

▶ Beratungshilfe

Unvollständiger Beratungshilfeantrag begründet Zuständigkeit

Wurde ein unvollständiger Beratungshilfeantrag (BRH) gestellt, bleibt das Amtsgericht weiterhin zuständig, auch wenn der Antragsteller anschließend seinen Wohnsitz verlegt. Es gilt der allgemeine Gerichtsstand, den der Rechtssuchende hat, wenn er den Antrag stellt. Nicht nur vollständige Anträge sind als verfahrenseinleitend anzusehen.

IHR PLUS IM NETZ
ak.iww.de
Abruf-Nr. 186004

So entschied es das OLG München (11.4.16, 34 AR 41/16, Abruf-Nr. 186004). In dem Fall hatte der Antragsteller das AG am 4.9.15 aufgesucht. Er beantragte BRH in zwei Angelegenheiten. Auf dem Antragsformular vermerkte der Rechtspfleger das Datum 4.9.15. Eine Geschäftsnummer vergab er nicht. Den Antrag hat er auch nicht inhaltlich geprüft, da der Antragsteller keine entsprechenden Unterlagen vorlegte. Der Antragsteller wohnte bis zum 15.10.15 in München. Dann zog er nach Nürnberg. Erst am 4.12.15 gingen beim AG München die weiteren Unterlagen ein. Anschließend wurde auch eine Geschäftsnummer vergeben.

Auf Vollständigkeit des Antrags kommt es nicht an

Das OLG sagt: Das AG München bleibt zuständig. Es hatte den Eingang des (Formblatt-)Antrags bescheinigt. Es kommt hinsichtlich der Zuständigkeit nicht darauf an, wann der BRH-Antrag vollständig eingereicht wird. Auch spielt es keine Rolle, dass ein Aktenvorgang am 4.9.15 nicht gebildet wurde. Das Eingangsdatum fixiert durch die Anbindung an den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Wohnsitz die Zuständigkeit (§ 4 BerHG).